

Wien, 31.3.2020

Liebe Eltern,

wir hoffen es geht euch gut und ihr kommt unbeschadet durch diese, für uns alle herausfordernde Zeit. Hiermit informieren wir über die weitere Vorgehensweise bezüglich der Elternbeiträge vorerst für April. Keiner weiß es fix, aber es ist anzunehmen, dass der jetzige Zustand bis Ende April anhalten wird. Unser Kindergarten ist weiterhin für jene, die es benötigen geöffnet. (siehe Beilage)

Geplant war die Info schon vorige Woche, jedoch bekamen wir trotz voriger Ankündigung, keine schriftlichen Informationen der Stadt Wien Kindergärten (MA 10).

Wir können euch aber jetzt mitteilen, dass die Privatkindergärten seitens der Stadt Wien die mündliche Zusage erhalten haben, dass unter bestimmten Voraussetzungen (diese werden derzeit noch ausgearbeitet - möglicherweise muss ein neues Formular ausgefüllt werden) die Essenskosten für den Kindergarten und den Hort sowie auch die Besuchsbeiträge des Horts gefördert werden.

<u>Für den Kindergarten</u> wird die Stadt Wien voraussichtlich einen Essensbetrag in der Höhe 68,23 Euro/Ganztageskind für vier Wochen für unserem Kindergarten gutschreiben.

**<u>Für den Hort</u>** sollten wir voraussichtlich jenen Betrag von der Stadt Wien ersetzt bekommen, den die Gemeinde Wien auch Eltern von städtischen Horten refundiert. Das wären monatlich EUR 176,73

Da die Kosten im Privatkindergarten- und Hort höher sind als bei den städtischen Einrichtungen, muss noch abgeklärt werden, ob hier eine weitere Kostenersatzmöglichkeit besteht. Darüber gibt es jedoch keine genauen Angaben - nur eine Gesprächsbereitschaft.

Da wir als Privatkindergarten weiter laufend Kosten haben und weiterhin geöffnet haben müssen verrechnen wir für April nur einen kleinen Erhaltungsbeitrag.

Das bedeutet für jene von euch, die ihr Kind seit spätestens 18.3. bereits zu Hause gelassen haben:

März bleibt gleich (wird vorerst im April berücksichtigt).

Aprilbeiträge:

Kindergarten ganztags (€ 154,-)	EUR 30,-
Kindergarten - 3 1/2 teilzeit (€ 92,-)	EUR 10,-
Kindergarten - 3 1/2 halbtags (€ 52,-)	EUR 0,-
Kindergarten ab 3 1/2 teilzeit/halbtags (€ 123,-)	EUR 20,-
Hort ohne Förderung (€ 280,-)	EUR 30,-

(jene 3 - 4 Kinder die laufend bzw. unregelmäßig gekommen sind - bekommen ganze Wochen die sie nicht da waren im Nachhinein rückvergütet - bitte den normalen Betrag zahlen)

Ich hoffe, dass diese, auch für uns herausfordernde Regelung eure Zustimmung findet. Sollte sich diesbezüglich etwas neues ergeben, werden wir euch informieren. Bitte die Beträge dementsprechend überweisen. Danke! Bei bereits vorab überwiesenen April-Beiträgen werden wir die Differenz rücküberweisen.

Mit lieben Grüßen und gsund bleiben

Michael Joe Jamnik, Verwalter, Obmann Rückfragen dazu bitte direkt an mich 0664 34 60 471, nesthaekchen@nesthaekchen.at Verordnung des Magistrates der Stadt Wien zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) in Bezug auf den Betrieb von Kindergärten und Kindertagesstätten

Auf Grund des § 18 Epidemiegesetz 1950, BGBI. Nr. 186/1950 idF BGBI. I Nr. 37/2018, wird in Durchführung des Erlasses des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Kon sumentenschutz betreffend Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 vom 13. März 2020, GZ 2020-0.180.200, verordnet:

## § 1.

Ziel ist es, die Kinderdichte im Kindergarten sowie die Anzahl der Sozialkontakte allgemein zu reduzieren; es sollen möglichst viele Kinder zu Hause betreut werden. Eine Betreuung durch Großeltern sollte keinesfalls gefördert werden. Personen über 65 Jahren gelten als besonders gefährdet, schwer an einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu erkranken.

## § 2.

- (1) In der Zeit vom 18. März 2020 bis zum Ende der Osterferien (inkl. 14. April 2020) bleiben Kindergärten geöffnet, um Betreuungsangebote insbesondere für jene Kinder, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten beruflich unabkömmlich sind bzw. die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben, sicherzustellen.
- (2) Zum Personenkreis der Eltern und Erziehungsberechtigen, die beruflich unabkömmlich sind, zählen jedenfalls:
- Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches und Gesundheitspersonal,
- Psychiaterinnen/Psychiater,
- Psychologinnen/Psychologen,
- PsychotherapeutInnen,
- Pflegepersonal,
- Personal von Blaulichtorganisationen,
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,
- MitarbeiterInnen der Produktion und Verarbeitung von Lebensmittel,
- Reinigungspersonal,
- Kindergartenpädagogisches Personal (inklusive der Bereiche Sonderkindergartenpädagogik, Hortpädagogik, Sonderhortpädagogik),
- Kindergartenassistenzpersonal,
- Kindergruppenbetreuungspersonal,
- Tageseltern,
- Sozialpädagogisches Personal,
- Freizeitpädagoginnen/Freizeitpädagogen,
- Schulwartinnen/Schulwarte,
- Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter,
- Personal in Sozialbetreuungsberufen,
- Journalistinnen/Journalisten,
- Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher.

Die Kindergartenleitung hat umgehend die Eltern und Erziehungsberechtigten über die notwendigen Maßnahmen zu informieren und die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur häuslichen Betreuung entgegenzunehmen. Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel in Anspruch genommen werden. Die Betreuungsdauer am Kindergartenstandort richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

## δ4.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 14. April 2020 außer Kraft.



Magistrat der Stadt Wien Magistratsabteilung 15 /

17.3.2020